

vereinigen. Die Büchervermittlungstätigkeit von Personen aus dem Publikum soll und muß gelegentliche Ausnahme bleiben.

Auch die Vorschriften über die Bezeichnung von Antiquariat sind neu gefaßt worden, da vielfach Anstoß daran genommen wurde, daß preisfreie Werke als »neu« bezeichnet wurden. Die Verwendung des Wortes »neu« allein oder in Verbindung mit anderen Wörtern wie beispielsweise »verlagsneu«, »tadellos neu« ist nicht mehr zulässig, denn mit diesem Begriff verknüpft sich stets die Preisgebundenheit. Gestattet bleibt hingegen die Verwendung der Bezeichnung »unbenutzt«, »ungebraucht« oder »tadellos erhalten«, aber selbstverständlich nur in Verbindung mit der nach § 14 Ziffer 1 der Verkaufsordnung vorgeschriebenen Bezeichnung.

Eine bedeutsame Aufgabe des Börsenvereins liegt nach wie vor in der Bekämpfung unzulässiger Preisunterbietungen. Es finden sich immer gelegentlich einzelne Buchhändler bereit, Wünsche auf Nachlaßgewährung zu erfüllen. Sie tun es entweder aus Angst, den Auftrag zu verlieren oder weil augenblickliche wirtschaftliche Bedrängnis sie zwingt, jedes Geschäft zu machen, auch wenn es ihnen Verlust bringt. Es mag auch sein, daß hier und da von der Einräumung eines Nachlasses eine Belebung des Geschäfts erhofft wird. Solche Berufsangehörige übersehen aber, daß bei allgemeiner Gewährung der Anreiz, den sie für ihr eigenes Geschäft erwarten, wegfällt. Während im allgemeinen zur Bekämpfung derartiger Übertretungen die vereinsrechtlichen Mittel ausreichen, mußte gegen verschiedene dem Börsenverein im Berichtsjahre noch nicht angeschlossene Firmen Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt werden. Dieses Mittel erweist sich wegen der Schnelligkeit des Verfahrens bei einwandfreiem Beweismaterial mehr und mehr als die wirksamste Waffe zur Schleuderei-Bekämpfung, zumal sie die Möglichkeit gewährt, im Falle erneuter Zuwiderhandlung durch das Gericht eine Ordnungsstrafe festsetzen und vollstrecken zu lassen, wovon auch im Berichtsjahre erfolgreich Gebrauch gemacht wurde.

Zur Abwehr unberechtigter Rabattforderungen hatte der Börsenverein bereits vor Jahren ein Merkblatt herausgegeben und dem Buchhandel zur Verfügung gestellt, das sich gut bewährte. Da es sich aber als überflüssig erwies, in einem für das Publikum bestimmten Aufklärungszettel rechtliche Erörterungen über die Unzulässigkeit von Preisunterbietung unter Verweisung auf bereits ergangene Entscheidungen anzustellen, wurde das Merkblatt in neuer Fassung herausgebracht. Daneben wird aber auch noch die frühere mehr sachlich gehaltene und in aller Kürze die rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte herausstellende Form bereitgehalten.

Der im wissenschaftlichen Verlag bestehende Brauch, den Mitarbeitern eigene Verlagswerke als geistiges Handwerkzeug für die Bearbeitung neuer Auflagen oder zur Herstellung eines im gleichen Verlag erscheinenden neuen Werkes zu einem ermäßigten Preise zur Verfügung zu stellen, ist in verschiedenen Fällen von den Mitarbeitern in mißbräuchlicher Weise zur Versorgung anderer Stellen ausgenutzt worden. Es konnte insbesondere festgestellt werden, daß solche Exemplare an Hochschul-Bibliotheken und Institute weitergegeben wurden. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Maßnahme sich äußerst nachteilig für den Buchhandel auswirkt. Das Preussische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, dem solche Fälle gemeldet wurden, sah sich daraufhin veranlaßt, eine solche Handlungsweise durch einen ministeriellen Erlaß generell zu untersagen.

Den Versuchen einiger Buchhändler, die ideellen Ziele der nationalsozialistischen Bewegung geschäftlich dadurch auszunutzen, daß sie Kunden mit dem Hinweis auf die Abführung eines Teiles des Erlöses zu Spendenzwecken anzulocken versuchten, wurde durch eine Bekanntmachung des Aktionsausschusses vom 22. August 1933 (Börsenblatt Nr. 196 vom 24. August 1933) entgegengetreten. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Beteiligung an Spenden zwar selbstverständliche Pflicht jedes Buchhändlers sei, sie dürfe aber gemäß § 8 Ziffer 1 der Verkaufsordnung keinesfalls in Zusammenhang mit einzelnen Verkaufsfällen gebracht werden.

Ebenso mußte den Versuchen entgegengetreten werden, die Zugabenerordnung vom 9. März 1932 zu einer Erweiterung der Zugabengewährung auf Gegenstände des Buchhandels auszunutzen. Die Zugabenerordnung sieht zwar vor, daß Reklame-

gegenstände von geringem Werte, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firma gekennzeichnet sind, oder geringwertige Kleinigkeiten auch weiterhin zugegeben werden dürfen. Diese Bestimmung gilt aber nicht für den Buchhandel, denn die Zugabenerordnung zieht nur die äußerste Grenze zur Eindämmung der Auswüchse des Zugabewesens. Sie beseitigt dagegen keineswegs die auf ein lückenloses Reverssystem sich gründenden Zugabeverbote, wonach auch die Gewährung von weniger wertvollen Zugaben untersagt ist. Es bleibt also für den gesamten Buchhandel nach wie vor bei der Regelung des § 8 Ziffer 1 der Verkaufsordnung, wonach Zugaben unstatthaft sind, die nicht lediglich der Werbung dienen und die ihrer Natur nach zum Verkauf bestimmt sind.

Der Vorstand des Börsenvereins hat sich verschiedentlich auch mit der Frage beschäftigt, ob es nicht zweckmäßig wäre, für Antiquariat, insbesondere für modernes Antiquariat ein in die betreffenden Bücher einzustempelndes Wertzeichen zu schaffen, um gut erhaltene Bücher äußerlich als antiquarisch zu kennzeichnen. Es wurde jedoch befürchtet, daß der Stempel die Verkaufsfähigkeit des Buches nur noch weiter mindert. Die nach § 14 Ziffer 2 der Verkaufsordnung vorgeschriebene Kennzeichnung des antiquarischen Charakters des Buches wurde für ausreichend erklärt.

Verschiedene Arbeitslager traten an den Buchhandel mit Rabattforderungen heran und begründeten sie damit, daß die zur Verfügung stehenden Mittel äußerst knapp seien. Wenn auch nicht verkannt wird, daß gerade hinsichtlich der Bedürfnisse der Arbeitslager alles geschehen muß, um nach Möglichkeit diese für die Volksgemeinschaft so wichtige Organisation zu fördern, so geht es doch unmöglich an, die Versorgung der Arbeitslager mit Lebensstoff auf Kosten des Buchhandels vorzunehmen. Die Förderung muß von der Allgemeinheit ausgehen und darf nicht zu besonderen Lasten für einen einzelnen Berufszweig führen. Der Buchhandel ist zu seinem Teil gern bereit, Opfer zu bringen, aber im Verein mit der Gesamtbevölkerung und nicht zu Lasten der von ihm getätigten Geschäfte, auf deren Ertrag er angewiesen ist. Die Rabattforderungen mußten daher abgewiesen werden.

Um auch den immer wiederkehrenden Rabattforderungen von Bibliotheken entgegenzutreten, hat der Aktionsausschuß des Börsenvereins in einer Bekanntmachung im Börsenblatt vom 20. Juni 1933 den Buchhandel darauf hingewiesen, daß eine Rabattgewährung an große Bibliotheken nur im Rahmen genehmigter Bibliotheksabkommen erfolgen darf, die sich auf den zwischen dem Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Börsenverein abgeschlossenen Rahmenvertrag stützen.

Zu Beginn des Berichtsjahres erfuhren die vom Börsenverein genehmigten und veröffentlichten Verkaufsbedingungen des Vereins der Reise- und Versandbuchhandlungen eine Änderung. Es machte sich infolge der in den vergangenen Krisenjahren erheblich gesunkenen Kaufkraft der Bevölkerung für kleinere Objekte bis RM. 20.— eine Herabsetzung der Mindestmonatsraten von RM. 3.— auf RM. 2.— erforderlich. Die vom Börsenverein genehmigte Abänderung wurde im Börsenblatt Nr. 44 vom 21. Februar 1933 veröffentlicht.

Nach den in Berlin vorgenommenen Ermittlungen sind die aus Diebstählen herrührenden Bücher vielfach über den besonders in Berlin blühenden Wagenbuchhandel abgesetzt worden. Die Industrie- und Handelskammer Berlin hat infolgedessen auf Anregung der Berliner Buchhändler beim Polizeipräsidium beantragt, eine Kontrolle der Bezugsquellen gemäß den Bestimmungen der §§ 35 ff. der Gewerbeordnung über die Führung eines Trödlerbuches auf den Wagenbuchhandel auszudehnen. Eine Rundfrage des Börsenvereins bei den Kreis- und Ortsvereinen ergab, daß außerhalb Berlins Mißstände der gerügten Art nicht bestehen. Es konnte daher von entsprechenden Anträgen abgesehen werden.

Das buchhändlerische Verkehrsrecht.

Auf dem Gebiet des buchhändlerischen Verkehrsrechts ist die wiederholt im Börsenblatt veröffentlichte Bekanntmachung des Deutschen Verlegervereins über die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Sortimentsbuchhandels von Bedeutung. Sie legt dem Verlag dringend nahe, die Werbung für Neuerscheinungen